

**Flurbereinigung Gimritz A14/A143  
Verfahrens-Nr.: 611 - 47 SK0230**

**VORLÄUFIGE ANORDNUNG**

**vom 11.06.2021**

**I. Vorläufige Anordnung  
Ia. Besitztentzug**

Zur Bereitstellung von Flächen für den Bau der Bundesautobahn A 143, VKE 422/4, AD Halle/Süd (A 38) – AD Halle/Nord (A 14), Abschnitt AS Halle/Neustadt (B 80) Bau-km 9+500 bis AD Halle/Nord (A 14) Bau-km 22+220, wird auf Antrag der „Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH Berlin (DEGES)“ nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die im Grunderwerbsverzeichnis und den zugehörigen Karten der Planfeststellungsunterlagen der DEGES (Planfeststellungsbeschluss vom 20.03.2018) für den Trassenbereich und der Nebenanlagen sowie für die Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen bezeichnet sind (Anlage 2, Karten zur vorläufigen Anordnung Plan 1-3). Im Einzelnen sind folgende Flurstücke und Flurstücksteile (Auszug aus dem Grunderwerbsverzeichnis) betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m <sup>2</sup> ]	dauernder Entzug zum 01.09.2021 [m <sup>2</sup> ]	vorübergehender Entzug zum 01.09.2021 [m <sup>2</sup> ]
Gimritz	5	51/8	61.825	17.980	2.385
Gimritz	5	274/47	4.788	4.703	85
Döblitz	2	73/45	105.360	3.965	8.370
Döblitz	2	138	4.390	245	65
Döblitz	2	75/47	40	31	
Gimritz	3	313/128	87.091	2.285	1.435
Gimritz	3	143/3	26.993	11.470	150
Gimritz	3	143/2	20.490	2.199	340
Gimritz	3	143/1	22.513		470
Gimritz	2	36/8	183.889	33.753	
Gimritz	5	61	8.760	127	
Gimritz	5	54/1	97.553	31.370	10
Gimritz	5	326/49	34.304	9.680	4.390
Gimritz	5	282/57	126.483	1.305	1.055
Gimritz	5	277/52	7.630	1.705	3.560
Gimritz	5	51/7	20.814	3.900	
Gimritz	5	51/6	21.231	3.515	
Gimritz	5	51/5	20.549	3.735	

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m <sup>2</sup> ]	dauernder Entzug zum 01.09.2021 [m <sup>2</sup> ]	vorübergehender Entzug zum 01.09.2021 [m <sup>2</sup> ]
Gimritz	5	51/4	20.498	4.275	
Gimritz	5	51/3	20.383	4.635	
Döblitz	2	44/1	5.199	1.740	550
Gimritz	3	314/130	9.768		9.768
Gimritz	5	278/53	592	25	255
Döblitz	2	77/47	1.418	120	1.290
Gimritz	2	39	5.410	545	245
Gimritz	2	43	7.480	605	105
Gimritz	2	44/2	151.237	12.537	4.484
Gimritz	2	15	1.461		760
Gimritz	2	17	11.001	3.155	1.355
Gimritz	2	8/1	696	30	
Gimritz	2	8/2	67.124	225	
Gimritz	2	150/12	63.830	600	1.430
Gimritz	2	15/15	50.179	130	1.305
Gimritz	2	15/7	8.374	65	470
Gimritz	2	15/12	66.860	617	345
Gimritz	2	15/16	2.679	662	1.197
Gimritz	2	23/1	58.764	280	
Gimritz	2	29/2	5.743	50	45
Gimritz	2	153/83	74.062	9.825	1.795
Gimritz	2	41/9	38.757	445	612
Gimritz	2	45/7	82.927	110	1.440
Gimritz	2	45/8	379		362
Gimritz	2	67/3	609		169
Gimritz	2	64/1	1.291	20	586
Gimritz	2	64/2	16.141	284	822
Gimritz	2	16	7.466	1.345	1.770
Gimritz	2	14	849		330
Gimritz	2	46/1			25
Gimritz	2	46/2			480
Gimritz	2	85	720	95	
Gimritz	2	152/19	5.310	15	
Gimritz	1	147/55	82.948	22.435	3.120
Gimritz	1	192/54	1.410	355	35
Gimritz	1	24	10.455	2.276	1.097
Gimritz	1	146/55	4.488	1.130	555
Gimritz	1	148/55	1.738	1.455	280
Gimritz	1	149/85	4.957	165	1.245
Gimritz	1	87/1	35.853	765	1.130
Gimritz	1	74/4	46.917	3.858	2.050
Gimritz	1	72	75.220	13.888	1.551

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m <sup>2</sup> ]	dauernder Entzug zum 01.09.2021 [m <sup>2</sup> ]	vorübergehender Entzug zum 01.09.2021 [m <sup>2</sup> ]
Gimritz	1	25	9.965	130	
Gimritz	1	145/55	923	445	90
Gimritz	1	87/2	14.686	15	55
Gimritz	1	205	2.742	2.727	15
Gimritz	1	207	2.769	1.615	985
Gimritz	1	209	52.421	21.090	5.015
Gimritz	1	208	6.145	2.415	1.365
Gimritz	1	206	494	494	
Gimritz	1	67/2	5.812	61	820
Gimritz	1	77/5	51.855	115	260
Gimritz	1	73/11	12.465		22
Gimritz	1	73/9	9.990		612
Gimritz	1	80/1	27.036	365	885
Gimritz	1	88/8	12.690	2.290	1.820
Gimritz	1	196/83	54.890	500	1.550
Gimritz	1	80/2	25.464	420	720
Gimritz	1	73/6	19		5
Gimritz	1	73/8	25		25
Gimritz	1	2	1.480	185	
Gimritz	1	8	3.450	3.450	
Gimritz	1	184/7	4.720	4.360	
Gimritz	1	183/7	9.140	45	
Gimritz	1	20	1.450	260	
Gimritz	1	29	1.100	1.100	
Gimritz	1	30/1	1.280	1.280	
Gimritz	1	21	1.760	1.760	
Gimritz	1	186/16		9.465	
Gimritz	1	25/2	21.983	21.983	
Gimritz	1	26		510	
Gimritz	1	25/1		24.325	
Gimritz	1	44/1	17.394	17.394	
Gimritz	1	44/4	35.996	23.725	
Gimritz	1	48/1		15.860	
Gimritz	1	203/38	9.335	850	
Gimritz	1	42	4.820	2.850	
Gimritz	1	189/35	24.175	1.400	
Gimritz	1	188/33	37.604	31.655	
Gimritz	1	170/33	5.106	4.500	
Gimritz	2	155/79	54.630	3.147	1.191
Wallwitz	5	12/15	42.623	3.240	2.415
Wallwitz	5	12/6	445	95	65
Wallwitz	5	12/13	3.450	5	

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m <sup>2</sup> ]	dauernder Entzug zum 01.09.2021 [m <sup>2</sup> ]	vorübergehender Entzug zum 01.09.2021 [m <sup>2</sup> ]
Gimritz	1	89/9	12.290	215	415
Gimritz	1	89/8	23.998	1.735	945

2. Gemäß § 88 Nr. 3 FlurbG wird die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die DEGES GmbH zum **01.09.2021** in die unter Punkt 1 aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.

3. Die DEGES hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat die DEGES die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr offenzuhalten.

### I.b. Rückgabe von bereits entzogenen Flächen

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile wieder zurückgegeben, die im Grunderwerbsverzeichnis und den zugehörigen Karten der Planfeststellungsunterlagen der DEGES (Planfeststellungsbeschluss vom 20.03.2018) für den Trassenbereich und der Nebenanlagen sowie für die Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen bezeichnet sind (Anlage 2, Karten zur vorläufigen Anordnung Plan 1-3). Im Einzelnen sind folgende Flurstücke und Flurstücksteile (Auszug aus dem Grunderwerbsverzeichnis) betroffen:

Rückgabe von bereits entzogenen Flächen:					
Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m <sup>2</sup> ]	Rückgabe- fläche [m <sup>2</sup> ]	
Gimritz	1	194/65	85.730	1.490	
Gimritz	1	68/3	94.717	3.910	
Gimritz	1	73/1	33.791	4.090	
Gimritz	1	117/71	6.792	2.180	
Gimritz	1	77/5	81.855	1.480	
Gimritz	1	80/1	27.036	2.850	
Gimritz	1	80/2	25.464	2.020	
Gimritz	1	196/83	54.890	665	
Gimritz	1	74/4	46917	440	

## II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung zu I. angeordnet.

## III. Begründung

**zu I.a:** Bei dem Bau der BAB 143, zwischen dem AD Halle Nord und der AS Halle Neustadt handelt es sich um einen der DEGES übertragenen Teilabschnitt der fest disponierten Projekte des Bundesverkehrswegebenes 2030 sowie um ein Verkehrsprojekt Deutsche Einheit.

Das Vorhaben wurde durch das Landesverwaltungsamt Halle am 20.03.2018 planfestgestellt und ist sofort vollziehbar.

Das Flurbereinigungsverfahren Gimritz A14/A143, Landkreis Saalekreis, ist durch Beschluss des Landesverwaltungsamtes Halle - Obere Flurbereinigungsbehörde - vom 28.07.2006 nach §§ 87 FlurbG angeordnet worden, um den für die Betroffenen entstehenden Verlust von Flächen, die für den Bau der A 143 benötigt werden, auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen, um existenzgefährdende Eingriffe und die zu erwartenden agrarstrukturellen und betriebswirtschaftlichen Nachteile, die durch das Unternehmen entstehen, zu vermeiden und um einen Teil der für die A 143 benötigten Flächen durch einen Landabzug nach § 88 (4) FlurbG aufzubringen.

In dieser Flurbereinigung wird das für das Vorhaben "A 143" erforderliche Land bereitgestellt. Der Flurbereinigungsbeschluss ist unanfechtbar.

Zum zeitgerechten Bau der BAB A143 ist es dringend erforderlich, vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes Besitz und Nutzung dieser Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen zu regeln.

Zur Durchführung dieser Baumaßnahmen ist die Entziehung von Besitz und Nutzung der in obiger Tabelle aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen zum 01.09.2021 erforderlich.

Bei den beantragten Flächen handelt es sich um die Trasse, den trassennahen Landschaftsbau und trassenferne LBP-Maßnahmen.

Mit dem Neubau der im genannten Trassenabschnitt überwiegend im Einschnitt verlaufenden Autobahn werden temporär wesentliche Verbindungsstraßen unterbrochen. Da im sehr lichten Straßennetz der Region keine entsprechend leistungsstarken und verträglichen Umfahrungen vorhanden sind, die über eine Bauzeit von 5 Jahren genutzt werden könnten, müssen u.a. einige Bauwerke in diesen Verbindungsstraßen vorgezogen realisiert werden, um den örtlichen Verkehr aufrecht erhalten zu können und Baufreiheit für den Trassenbau der A 143 zu erhalten. Aufgrund der morphologischen Situation und geotechnischen Verhältnisse (z.B. Grundwasser) müssen zeitgleich mit den vorgezogenen Bauwerken auch längere Einschnittsabschnitte der BAB-Trasse ausgehoben werden.

Weiterhin sind aus artenschutzrechtlichen Gründen die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Baufeldern der vorgezogenen Bauwerke eingeschränkt. In dem in der Planfeststellung enthaltenen Baustraßenkonzept ist im nördlichen Neubauabschnitt die Nutzung des Trassenbands der neuen A143 als Baustraße / Baustellenzufahrt festgeschrieben. Daher ist mit dem Baubeginn der vorgezogenen Bauwerke auch das Erfordernis für die Nutzung des gesamten Trassenbandes gegeben.

Die Dringlichkeit der LBP-Maßnahme A23 (TF3) ergibt sich aus der CEF-Funktion der Maßnahme für diverse Vogelarten des Offenlandes. Die Funktionsfähigkeit der Strukturen für diese Arten muss zur Baufeldfreimachung gegeben sein. Da die Baufeldfreimachung nördlich der Saale mit dem Bau des Brückenlooses 5.1 in 04/2022 beginnt, besteht hier dringender Handlungsbedarf, vor allem zur Herrichtung der Bestandsflächen (Trockenlebensräume mit Einzelgehölzen) für Raubwürger, Grauammer und Steinschmätzer. Die Umwandlung von Acker in Grünland folgt nach einer 1-jährigen Aushagerung (also Ansaat ab 09/2022), so dass die Funktionsfähigkeit bis zur Baufeldfreimachung des Streckenbauloses 5.2 (avisiert für 03/2023) für die diesbezüglich maßgebliche Feldlerche gegeben wäre.

Durch Pflege entwickelt sich das Grünland weiter, so dass mit einer Funktionsfähigkeit für die übrigen Zielarten (Greifvögel) bis zur Verkehrsfreigabe 2026 gerechnet werden darf.

Es handelt sich hier um eine komplex ausgerichtete CEF-Maßnahme, bei der eine kleinteilige Besitzeinweisung für das prognosesichere Erreichen des Gesamtziels problematisch wäre, da die Grünlandflächen und Trockenlebensräume funktional zusammenhängen.

Wichtig zu erwähnen ist auch deren habitatschutzrechtliche Kohärenzfunktion. Das bedeutet, dass die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme der EU-Kommission gemeldet werden muss. Auch aus diesem Grund ist ein rechtzeitiger Realisierungsbeginn dieser Maßnahme erforderlich.

#### **zu I.b.**

Im Bereich des AD Halle-Nord wurden für archäologische Grabungen zum 15.03.2019 Flächen entzogen, die nach Beendigung der archäologischen Grabungen nicht für den Bau der Trasse oder für LBP-Maßnahmen benötigt werden. Diese Flächen stammen aus der Planfeststellung der BAB 14 (VKE 413/2) und werden dauerhaft in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgegeben.

#### **zu II:**

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung ist nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen, weil die reibungslose Abwicklung der Baumaßnahmen im Allgemeinen öffentlichem Interesse liegt und keinen Aufschub duldet. Die zeitnahe Verwirklichung der Baumaßnahme unter Anordnung des Sofortvollzugs liegt im öffentlichen und überwiegenden Interesse der Beteiligten.

Durch den Neubau der Bundesautobahn A 143, AD Halle/Süd (A 38) – AD Halle/Nord (A 14), wird die westliche Peripherie von Halle entlastet und verkehrstechnisch an das Autobahnnetz angebunden. Die Region kann wirtschaftlich besser erschlossen werden. Mit dem nördlichen Abschnitt, VKE 4224, wird der westliche Ringschluss um Halle erreicht und die Verbindung zur A 38 hergestellt. Der Nord-Süd-Verkehr von der A 14 und der A 9 (Großraum Magdeburg bzw. Berlin in Richtung Süddeutschland) verläuft zurzeit fast ausschließlich östlich von Halle über das Schkeuditzer Kreuz. Die A 143 entlastet die Stadt Halle durch die westliche Umfahrung vom Durchgangsverkehr und trägt gleichzeitig zu einer überregionalen Verbesserung der Verkehrs- und Umweltsituation bei.

Der Bau der A 143 dient der Entlastung der B 80, L 173, L159, L162, L161, L 50 und deren Ortsdurchfahrten. Diese Bundesstraßen sind dem ständig zunehmendem Verkehr nicht mehr gewachsen und stellen daher für die Allgemeinheit erhebliche Gefahrenquellen dar und gefährden im Besonderen Menschenleben.

Die LBP-Maßnahme müssen dringend im Herbst 2021 ausgeführt werden. Ihre Dringlichkeit ergibt sich aus der CEF-Funktion der Maßnahme für diverse Vogelarten des Offenlandes. Die Funktionsfähigkeit der Strukturen für diese Arten muss zur Baufeldfreimachung gegeben sein. Da die Baufeldfreimachung nördlich der Saale mit dem Bau des Brückenloses 5.1 in 04/2022 beginnt, besteht hier dringender Handlungsbedarf, v.a. zur Herrichtung der Bestandsflächen (Trockenlebensräume mit Einzelgehölzen) für Raubwürger, Grauammer und Steinschmätzer. Die Umwandlung von Acker in Grünland folgt nach einer 1-jährigen Auslagerung (also Ansaat ab 09/2022), so dass die Funktionsfähigkeit bis zur Baufeldfreimachung des Streckenbauloses 5.2 (avisiert für 03/2023) für die diesbezüglich maßgebliche Feldlerche gegeben wäre.

Durch Pflege entwickelt sich das Grünland weiter, so dass mit einer Funktionsfähigkeit für die übrigen Zielarten (Greifvögel) bis zur Verkehrsfreigabe 2026 gerechnet werden darf.

Es handelt sich hier um eine komplex ausgerichtete CEF-Maßnahme, bei der eine kleinteilige Besitzeinweisung für das prognosesichere Erreichen des Gesamtziels problematisch wäre, da die Grünlandflächen und Trockenlebensräume funktional zusammenhängen.

Wichtig zu erwähnen ist auch deren habitatschutzrechtliche Kohärenzfunktion. Das bedeutet, dass die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme der EU-Kommission gemeldet werden muss. Auch aus diesem Grund ist ein rechtzeitiger Realisierungsbeginn dieser Maßnahme erforderlich.

#### **IV. Geldabfindungen und Nutzungsentschädigung**

##### **1. Aufwuchsentschädigung:**

Für die nach Ziff. I in Anspruch genommenen Flächen wird im Jahr der Inanspruchnahme in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt.

Für die Höhe der Entschädigung sind die "Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft - LandR 19 -" maßgebend.

##### **2. Nutzungsentschädigungen:**

- a) Soweit möglich wird für die in Anspruch genommenen Flächen (s. I.) Ersatzland zur Verfügung gestellt.
- b) Für nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen wird der einfache ortsübliche Pachtzins vergütet.
- c) Soweit kein geeignetes Ersatzland bereitgestellt werden kann, wird
  1. nach Ablauf des derzeitigen Pachtvertrages jährlich eine Nutzungsentschädigung in Höhe des ortsüblichen Pachtzinses für landwirtschaftliche Grundstücke gezahlt,
  2. Eigenbewirtschaftern und Pächtern bis zum Ablauf des derzeitigen Pachtvertrages der durchschnittliche Deckungsbeitrag gewährt.
  3. Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug (s. I) für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum 27.08.2021 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF Süd) anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt.
  4. Die DEGES kennzeichnet die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke.

Die Nutzungsentschädigungen werden für die Dauer der Inanspruchnahme der Flächen bis zur Zuweisung von Ersatzland, längstens jedoch bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG gewährt. Sie stehen den jeweiligen Bewirtschaftern der entzogenen Flächen zu. Die Pächter werden deshalb aufgefordert, - sofern noch nicht erfolgt - bestehende Pachtverhältnisse dem ALFF Süd - zu melden. Bis dahin erhalten im Zweifelsfall die Eigentümer die festgesetzten Nutzungsentschädigungen. Diese haben sie ggf. mit dem Pächter zu verrechnen. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben somit den vereinbarten Pachtpreis weiterhin an die Verpächter zu entrichten. Bei Änderungen von Pachtverhältnissen werden ggf. andere Entschädigungssätze gemäß Ziff. IV. 2. c) Nrn. 1 und 2 zugrunde gelegt.

Die Geldbeträge sind von der DEGES aufzubringen und werden von der Teilnehmergeinschaft ausgezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung gemäß § 88 Nr. 3 Satz 3 und 4 FlurbG für die Nachteile, die ihnen in Folge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid.

#### **V. Hinweis**

Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der:

Stadt Wettin-Löbejün, Markt 1, 06193 Wettin-Löbejün, OT Löbejün;

Gemeinde Petersberg, Götschetalstraße 15, 06193 Petersberg, OT Wallwitz und

im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Süd, Mühlweg 19, 06114 Halle/ Saale

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach dem FlurbG zu erfolgen hat, wird nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen vorgenommen. Weitergehende Informationen sind unter <http://lsaur.de/alffsueddsqvo> zu finden.

Zusätzlich kann diese vorläufige Anordnung einschließlich Anlagen im Internet unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-saalekreis/> (Flurbereinigungsverfahren Gimritz A14/A143) zur Information eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels oder bei der Außenstelle des Amtes im Mühlweg 19, 06114 Halle erhoben werden.

Im Auftrag

  
Dr. Lüs

